

Ergänzung zu Punkt 11.5 der Segelanweisung

Schlichtungsverhandlung

Sofern ein Schiedsrichter auf dem Wasser verfügbar ist, wird als Alternative zu einer kompletten Protestverhandlung durch ein Schiedsgericht den Teilnehmern ein Schlichtungsgespräch angeboten. Dies ändert WR 63 und 64.

Dieses Verfahren kann nur angewandt werden, wenn vermutet wird, dass Regeln des Teils 2 der Wettfahrtregeln, sowie die Regeln 28 und 31 betroffen sind.

Eine Schlichtungsverhandlung ist jedoch nicht möglich, wenn der Schlichter dies für den Vorfall als nicht geeignet erachtet. Dies ist z.B. der Fall, wenn mehr als 2 Boote involviert sind, oder es einen Schaden oder Verletzung gegeben hat.

Wenn beide Parteien das Schlichtungsverfahren anerkennen, ist ein schriftlicher Protest nicht erforderlich. (Dies ändert WR 62.2).

Wenn eine der Parteien das Schlichtungsverfahren nicht akzeptiert, wird eine Protestverhandlung wie in Punkt 11.1 – 11.4 der Segelanweisung (SA) beschrieben durchgeführt.

Das Schlichtungsverfahren findet sofort nach Zieldurchgang der beiden betroffenen Parteien auf dem Wasser statt und soll nicht länger als 10 Minuten dauern. Zeugen sind nicht zugelassen.

Damit der Protestgegner bei seinem Zieldurchgang über eine Protestabsicht gegen ihn informiert werden kann, muss der Protestierende seine Protestabsicht und den Protestgegner der Wettfahrtleitung so bald als vernünftigerweise möglich per Mobilphone mitteilen. (Dies ändert Punkt 12 der Segelanweisung).

Der Schlichter legt sich mit seinem Schlauchboot zwischen die beiden Boote der Parteien und nachdem er die Aussagen der Parteien zu dem Vorfall gehört hat, gibt er seine Ansicht dazu wie folgt bekannt.

- a) Der Protest ist ungültig, oder es wurde keine Regel verletzt. Er gestattet den Protest zurückzuziehen, wenn dies der Protestierende erlaubt. Ist dies nicht der Fall, dann wird der Protest entsprechend der SA verhandelt.
- b) Ein oder beide Boote haben eine Regel verletzt. Der oder die Regelverletzer können eine Wertungsstrafe nach WR 44.3(c) annehmen mit der Änderung, dass nicht die Anzahl der gemeldeten, sondern der gestarteten Boote die Grundlage dazu bilden. Er gestattet dann den Protest zurückzuziehen. Wird dies nicht akzeptiert, wird der Protest entsprechend der SA verhandelt.
- c) Der Schlichter entscheidet, dass eine Protestverhandlung erforderlich ist. Der Protest wird nach der SA verhandelt.

In diesen Fällen ist die WR 63.1 geändert durch Ergänzung mit: „Der Schlichter kann die Zurückziehung des Protestes ohne Zustimmung des Schiedsgerichtes erlauben“.

Weder die Parteien noch das Schiedsgericht können die Wertungsstrafe nach Abschluss der Schlichtungsverhandlung wieder zurücknehmen.

Kommt es zu einer Protestverhandlung nach SA, kann der Schlichter Mitglied des Schiedsgerichts sein.